

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Willich

1. Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist beratendes Gremium für den Stadtrat und seine Ausschüsse.
- (2) Der Seniorenbeirat nutzt die ihm eingeräumten Mitwirkungsmöglichkeiten, um Rat, Ausschüsse und Verwaltung in allen Fragen der Altenhilfe zu beraten.
- (3) Der Seniorenbeirat versteht sich als Interessenvertreter hilfe- und ratsuchender älterer Menschen.
- (4) Der Seniorenbeirat wirkt darauf hin, in allen Stadtteilen Ansprechpartner der älteren Generation zu sein.

2. Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

Neun gewählte Seniorenvertreter/innen aus der Stadt Willich.

Beratende Mitglieder sind:

- je ein/e Vertreter/in der Ratsfraktionen
- je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- je ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung
- je ein/e Vertreter/in der stationären Alteneinrichtungen (Heimbeiräte)

3. Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

Die gewählten Seniorenvertreter/innen scheiden aus

- durch Tod,
- durch Rückgabe des Mandats

Für das ausscheidende Mitglied rückt als neues Mitglied der-/diejenige nach, der/die bei der letzten Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den ordentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können sich während der Sitzung zu Wort melden und Anträge stellen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates gestalten ihre Tätigkeit nach ihrem Ermessen eigenverantwortlich. Sie arbeiten dabei eng mit der Seniorenstelle der Stadt Willich zusammen.

5. Vertretung nach außen

Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall kann er/sie durch eine/einen Stellvertreter/innen oder ein anderes Mitglied des Seniorenbeirates vertreten werden.

6. Arbeitskreise und Ausschussarbeit

- (1) **Arbeitskreise:**
Der Seniorenbeirat bildet zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise und erteilt an diese Arbeitsaufträge. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Seniorenbeirat berufen. In die Arbeitskreise sollen neben den gewählten auch die beratenden Beiratsmitglieder berufen werden. Daneben sollen möglichst auch andere Personen in die Arbeitskreise einbezogen werden, wenn dies der Sache dienlich scheint. Jeder Arbeitskreis benennt einen Sprecher. Der Sprecher ist für die Einberufung des Arbeitskreises verantwortlich und berichtet in den Beiratssitzungen über die Ergebnisse.
- (2) **Ausschussarbeit:**
Damit der Seniorenbeirat den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der Altenarbeit möglichst direkt und konkret beraten kann, benennt der Seniorenbeirat für alle in Frage kommenden Gremien jeweils ein Mitglied als Ansprechpartner.

7. Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel sechs mal im Jahr.
Zusätzliche Sitzungen finden statt, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe von Beratungspunkten verlangen.
- (2) Der Seniorenbeirat wird durch den/die Vorsitzende/n mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. In besonders dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates erstellt die Tagesordnung.
Anträge, die in der Beiratssitzung behandelt werden sollen, müssen zwei Wochen vor Sitzungstermin bei dem/der Vorsitzenden eingehen.
- (4) Der/Die Vorsitzende eröffnet und leitet die Beiratssitzung
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse im Seniorenbeirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

8. Niederschrift

Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift muss formal den Vorgaben für Sitzungsprotokolle von Ratsausschüssen entsprechen. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll im wesentlichen Gang und Beratung wiedergeben und ist nach der Sitzung allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzuleiten und in der nachfolgenden Beiratssitzung zu genehmigen.

9. Kostenerstattung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten ein Sitzungsgeld. Die Einzelheiten dazu regelt der Seniorenbeirat durch Beschluss. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind über den/die Vorsitzende/n an die Verwaltung zu richten.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2009 in Kraft.